Öffentliche Bekanntmachung der Satzung „Zentraler Bereich Lindenauer Hafen“ nach § 142 Abs. 3 Satz 1 BauGB i. V. m. § 143 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Leipzig hat am 19.06.2013 in öffentlicher Sitzung erneut die Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach §§ 136 ff. BauGB mit der Bezeichnung „Zentraler Bereich Lindenauer Hafen“ beschlossen. In § 3 der Satzung wird abweichend von § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB festgelegt, dass die Satzung rückwirkend zum 24.01.2004 in Kraft tritt (§ 214 Abs. 4 BauGB). Die Satzung hat folgenden Inhalt:

Städtebauliche Sanierungsmaßnahme „ Zentraler Bereich Lindenauer Hafen“ Satzung über die förmliche Festlegung

Der Stadtrat der Stadt Leipzig hat in seiner Sitzung am 19.06.2013 auf der Grundlage des § 4 der SächsGemO in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18.03.2003, berichtigt: 25.04.2003 (SächsGVBl. S. 55, S. 159), rechtsbereinigt mit Stand vom 28.04.2013, und des § 142 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), nachfolgende Satzung beschlossen:

Satzung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Sanierungsgebietes „Zentraler Bereich Lindenauer Hafen“

§ 1 Städtebauliches Sanierungsgebiet „Zentraler Bereich Lindenauer Hafen“ im Stadtbezirk West, Ortsteil Schönau

(1) Zum Zwecke der Behebung der im Wege der Vorbereitenden Untersuchungen festgestellten städtebaulichen Missstände durch Funktionsschwächensanierung wird der nachfolgend umgrenzte Bereich in Leipzig, Stadtbezirk West, Ortsteil Schönau, als städtebauliches Sanierungsgebiet „Zentraler Bereich Lindenauer Hafen“ förmlich festgelegt.

(2) Das Sanierungsgebiet in der Gemarkung Lindenau wird wie folgt begrenzt:

im Norden durch:
- die nördlichen Grenzen Flurstücke 1196/3, 1196/19 und 1196/21 zwischen westlicher Grenze Flurstück 1196/3 und östlicher Grenze Flurstück 1196/21

im Osten durch:
- die nordöstlichen Grenzen Flurstücke 1196/21 und 1197/1 zwischen nördlicher Grenze Flurstück 1196/21 und nördlicher Grenze Flurstück 1196/11,
- die nördliche und östliche Grenze Flurstück 1196/11 zwischen östlicher Grenze Flurstück 1197/1 und nördlicher Grenze Flurstück 1196/15,
- die östliche Verlängerung der nördlichen Grenze Flurstück 1196/15 zur östlichen Grenze Flurstück 1197/15,
- die östlichen Grenzen Flurstück 1197/15, 1197/6, 1197/5 und 1197/12 zwischen östlicher Verlängerung nördlicher Grenze Flurstück 1196/15 und Lützner Straße

im Süden durch:
- die südliche Grenze Flurstück 1197/12 zwischen östlicher Grenze Flurstück 1197/12 und östlicher Grenze Flurstück 1196/16,
- die östliche Grenze Flurstück 1196/16 zwischen südlicher Grenze Flurstück 1197/12 und nördlicher Grenze Flurstück 1196/17,
- die nördliche Grenze Flurstück 1196/17 zwischen östlicher Grenze Flurstück 1196/16 und westlicher Grenze Flurstück 1196/17,
- die westliche Grenze Flurstück 1196/17,
- die westliche Verlängerung der südlichen Grenze Flurstück 1196/17 zwischen östlicher Grenze Flurstück 1196/16 und südlicher Verlängerung westlicher Grenze Flurstück 1196/13

im Westen durch:
- die südlichen Verlängerungen der westlichen Grenze Flurstück 1196/13 zwischen westlicher Verlängerung südlicher Grenze Flurstück 1197/17 und nördlicher Grenze 1196/16,
- die nördliche Grenze Flurstück 1196/16 zwischen westlicher Grenze Flurstück 1196/13 und westlicher Grenze Flurstück 1196/16,
- die südliche und westliche Grenze Flurstück 642/20 zwischen westlicher Grenze Flurstück 1196/16 und nördlicher Grenze Flurstück 642/20,
- die westliche Grenze Flurstück 648/21 zwischen nördlicher Grenze Flurstück 642/2 und westlicher Grenze Flurstück 648/20,
- die westlichen Grenzen Flurstücke 648/20 und 648/19 zwischen westlicher Grenze Flurstück 648/21 und südwestlicher Grenze Flurstück 648/18,
- die südwestliche Grenze Flurstück 648/18 zwischen westlicher Grenze Flurstück 648/19 und südöstlicher Grenze Flurstück 648/14,
- die südliche und südwestliche Grenze Flurstück 648/14 zwischen westlicher Grenze Flurstück 648/18 und südwestlicher Grenze Flurstück 84/2 (Gemarkung Schönau),
- die südwestliche westliche und nordwestliche Grenze Flurstück 84/2 zwischen südwestlicher Grenze Flurstück 648/14 und nordwestlicher Grenze Flurstück 648/14,
- die nordwestliche Grenze Flurstück 648/14 und deren östliche Verlängerung zwischen nordwestlicher Grenze Flurstück 84/2 (Gemarkung Schönau) und westlicher Grenze Flurstück 1196/3,
- die westliche Grenze Flurstück 1196/3 zwischen der östlichen Verlängerung nordwestlicher Grenze Flurstück 648/14 und nördlicher Grenze Flurstück 1196/3.

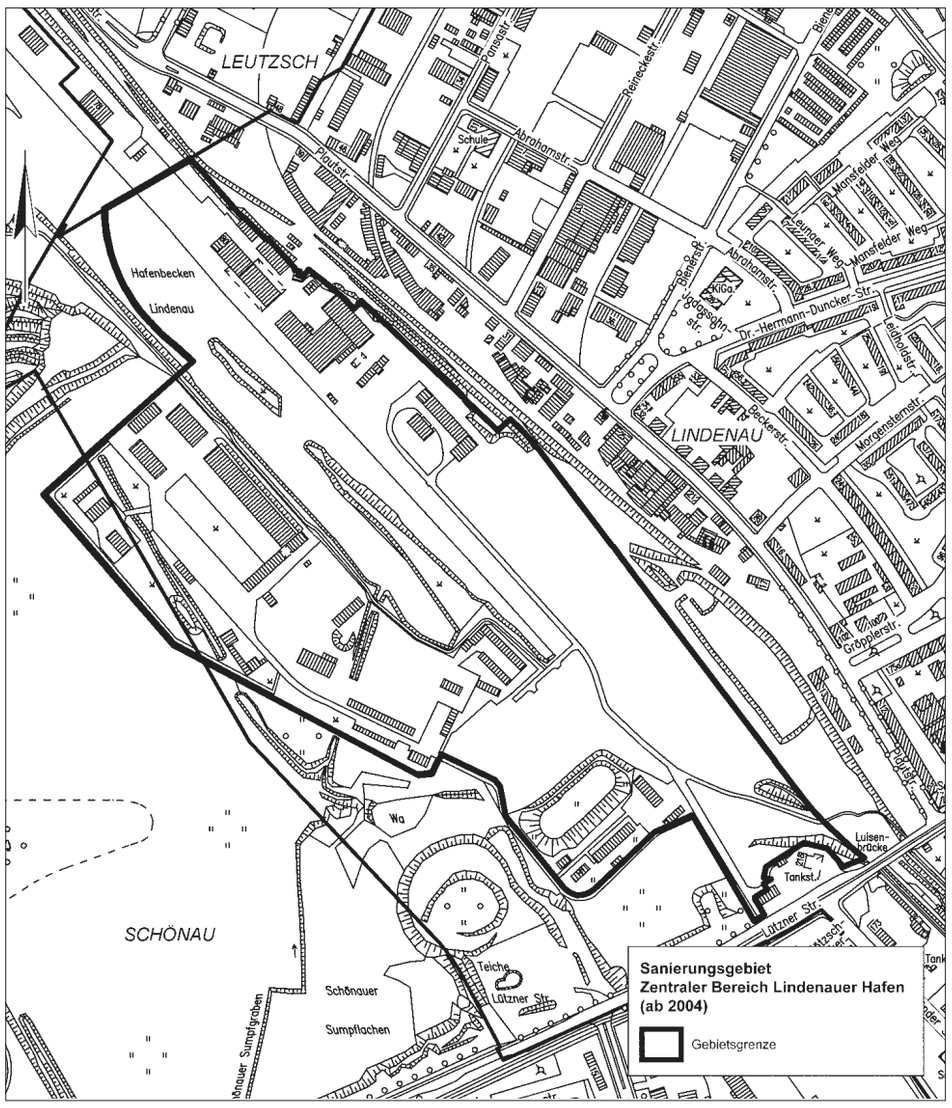

Alle benannten Flurstücke ohne Benennung der Gemarkungszugehörigkeit gehören zur Gemarkung Lindenau. Das Flurstück 84/2 (Gemarkung Schönau) gehört zum Sanierungsgebiet, dessen Gemarkungszugehörigkeit ist in der Beschreibung benannt.

(3) In dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan sind die Grenzen des städtebaulichen Sanierungsgebietes zeichnerisch dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

(4) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile einschließlich umgrenzender Verkehrsflächen innerhalb der durch den Lageplan abgegrenzten Fläche. Bei Zweifeln an der Einbeziehung von Grundstücken oder Grundstücksteilen ist die Innenkante der Begrenzungslinie des Lageplanes maßgeblich

§ 2 Vereinfachtes Sanierungsverfahren

Die städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Zentraler Bereich Lindenauer Hafen“ wird im vereinfachten Sanierungsverfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB unter Ausschluss der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152-156a BauGB sowie unter Ausschluss von § 144 BauGB insgesamt (Genehmigungspflicht) durchgeführt.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 24.01.2004 in Kraft.

Der Lageplan mit der Umgrenzung des Sanierungsgebietes „Zentraler Bereich Lindenauer Hafen“ wird in Form der Ersatzbekanntmachung bekannt gemacht. Der hier im Amtsblatt für die Sanierungssatzung „Zentraler Bereich Lindenauer Hafen“ beigefügte Lageplan entspricht inhaltlich dem Original-Lageplan. Maßgeblich ist jedoch der ersatzbekanntgemachte Original-Lageplan. Der wesentliche Inhalt des Plans ergibt sich aus § 1 der Sanierungssatzung. Der Lageplan wird von der Stadt Leipzig, Amt für Stadterneuerung und Wohnungsbauförderung, Prager Straße 118-136 (Haus C), 04317 Leipzig; Zi. C 6.033 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann Mo.-Fr. 9.00-12.00 Uhr, Di. 14.00-18.00 Uhr und Do. 14.00-16.00 Uhr im Zeitraum vom 01.07. bis 12.07.2013 bereitgehalten.

Hinweise:

I. Die Bezeichnung der Flurstücke, deren Grenzen nach § 1 der Satzung die Grenze des Sanierungsgebiets bilden, beziehen sich auf die Flurstücksbezeichnungen zum Stichtag 06.06.2013, sie stimmen mit den Flurstücken überein, die zum Gegenstand der Satzung vom 21.01.2004 geworden sind. Die Straßennamen beziehen sich auf die Bezeichnung der Straßen zum Stichtag 06.06.2013. Bei Straßenumbenennungen waren die Straßen mit ihrem früheren Namen bereits Gegenstand der Satzung vom 21.01.2004.

II. Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

III. Für die vorstehende Satzung bestand bereits im Zeitpunkt der erstmaligen öffentlichen Bekanntmachung keine Genehmigungspflicht aus dem Baugesetzbuch und besteht keine Genehmigungspflicht aus dem Baugesetzbuch in der zur Zeit geltenden Fassung.

IV. Gemäß § 215 BauGB gilt für die Frist der Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften Folgendes:

Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

V. Die seit dem 24.01.2004 durchgeführten Grundstücksteilungen und Erklärungen zum Fortfall von Rechtswirkungen für einzelne Grundstücke gemäß § 163 BauGB bleiben unberührt.

VI. Über die Einsichtnahmemöglichkeiten in die Satzung und den Lageplan nach Ablauf der 2-Wochen-Frist des § 8 Abs. 1 Nr. 2 KomBek-VO/§ 2 Abs. 1 Nr. 2 BekS, während der allgemeinen Öffnungszeiten, wird in dem o. a. Zimmer C 6.033 informiert.■

Leipzig, den 20.06.2013 gez. Jung Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung „Zentraler Bereich Lindenauer Hafen“ nach § 142 Abs. 3 Satz 1 BauGB i. V. m. § 143 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Leipzig hat am 19.06.2013 in öffentlicher Sitzung erneut die Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach §§ 136 ff. BauGB mit der Bezeichnung „Zentraler Bereich Lindenauer Hafen“ beschlossen. In Punkt 4 der Satzung wird abweichend von § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB festgelegt, dass die Satzung rückwirkend zum 11.06.2005 in Kraft tritt (§ 214 Abs. 4 BauGB). Die Satzung hat folgenden Inhalt:

Städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Zentraler Bereich Lindenauer Hafen“ Satzung über die förmliche Festlegung

Der Stadtrat der Stadt Leipzig hat in seiner Sitzung am 19.06.2013 auf der Grundlage des § 4 der SächsGemO in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18.03.2003, berichtigt: 25.04.2003 (SächsGVBl. S. 55, S. 159), rechtsbereinigt mit Stand vom 28.04.2013, und des § 142 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), nachfolgende Satzung beschlossen:

1. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Sanierungsgebiets „Zentraler Bereich Lindenauer Hafen“, Stadtbezirk Leipzig – West, Ortsteil Schönau, vom 21. Januar 2004, erstmalig bekannt gemacht am 24. Januar 2004 (Leipziger Amtsblatt Nr. 2 vom 24. Januar 2004)

1. § 1 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

(2) Das Sanierungsgebiet wird wie folgt begrenzt (alle Flurstücke gehören zur Gemarkung Lindenau):

im Norden durch:
- die nordwestliche Grenze Flurstück 1196/15,
- die Verbindung der nordwestlichen Grenze Flurstück 1196/15 in Verlängerung bis zur östlichen Grenze Flurstück 656d

Im Osten durch:
- die nordöstliche Grenze Flurstück 656d,
- die nordöstliche/östliche Grenze Flurstück 652 bis Lützner Straße
- die Verbindung der östlichen Grenze Flurstück 652 zur östlichen Grenze Flurstück 590e die Lützner Straße querend,
- die östliche Grenze Flurstück 590e zwischen Lützner Straße und südöstlicher Ecke Flurstück 590k

im Süden durch:
- die Verbindung der südöstlichen Ecke Flurstück 590k zu westlicher Grenze Flurstück 590a (Stammgleis PX) den Karl-Heine-Kanal querend,
- die westliche Grenze Flurstück 590a zur Lützner Straße,
- die Verbindung der westlichen Grenze Flurstück 590a und 656d die Lützner Straße querend,

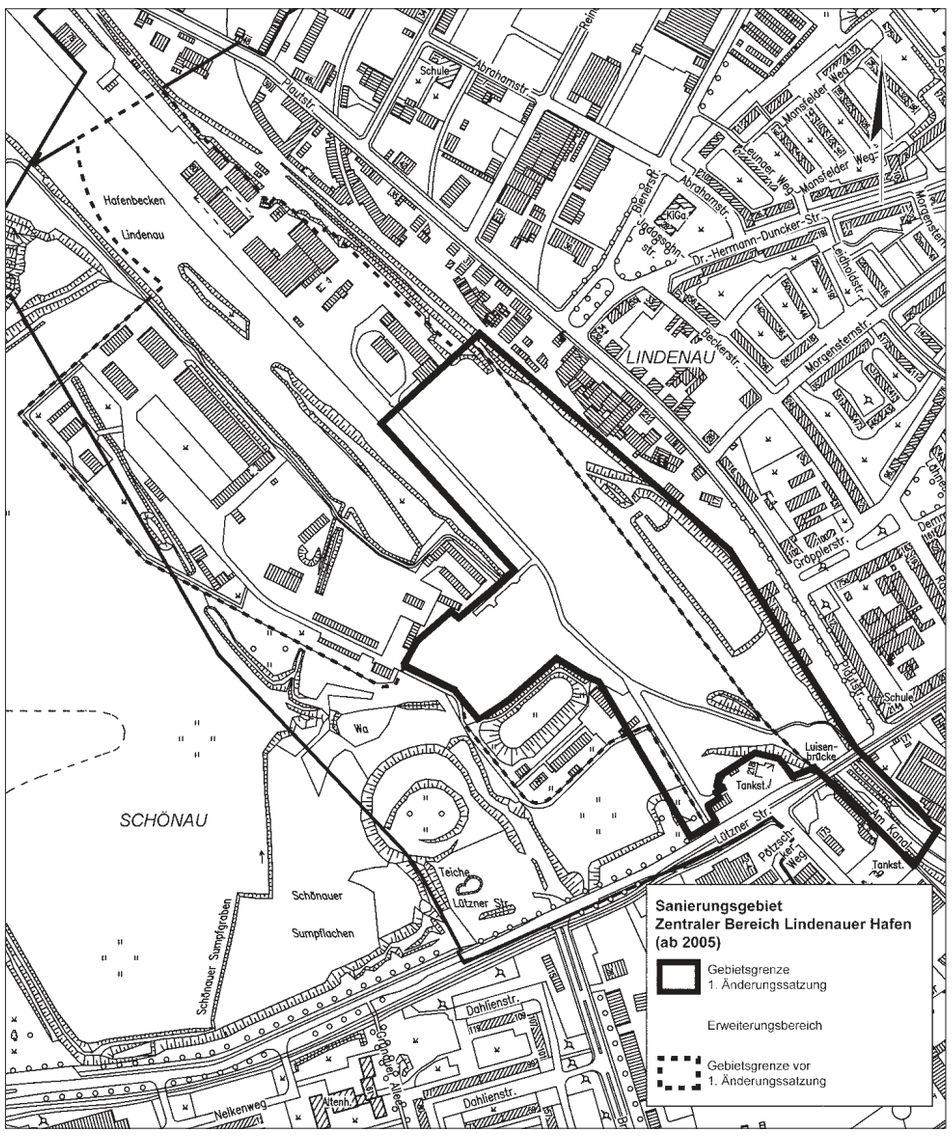

- die westliche Grenze Flurstück 656d zwischen Lützner Straße und südlicher Grenze Flurstück 1197/12,
- die südliche Grenze Flurstück 1197/12 zwischen westlicher Grenze Flurstück 656d und östlicher Grenze Flurstück 1196/16,
- die westliche Grenze Flurstück 1197/9,
- die nördliche und westliche Grenze Flurstück 1196/17 bis zu dessen südlicher Grenze,
- die Verbindung der Verlängerung südlicher Grenze Flurstück 1196/17 mit westlicher Grenze Flurstück 1196/16

im Westen durch:
- die westliche Grenze Flurstück 1196/16,
- die westliche Grenze Flurstück 1196/7,
- die Verbindung der Verlängerung westliche Grenze Flurstück 1196/7 mit südwestlicher Grenze Flurstück 648/22,
- die südwestliche Grenze Flurstück 648/22
- die südöstliche Grenze Flurstück 648/19,
- die Verbindung der Verlängerung der südöstlichen Grenze Flurstück 648/19 mit der südwestlichen Grenze Flurstück 648/20,
- die südwestliche Grenze Flurstück 648/20,
- die südwestliche Grenze Flurstück 648/19,
- die südwestliche und nordwestliche Grenze Flurstück 648/18,
- die Verbindung der Verlängerung nordwestliche Grenze Flurstück 648/18 mit nordwestlicher Grenze Flurstück 648/10,
- die nordwestliche und nordöstliche Grenze Flurstück 648/10,
- die nordwestliche Grenze Flurstück 648/13,
- die Verbindung der Verlängerung nordwestliche Grenze Flurstück 648/13 mit der südöstlichen Grenze Flurstück 1196/3,
- die südöstliche und nordöstliche Grenze Flurstück 1196/3 bis nordwestliche Grenze Flurstück 1196/15.

2. § 1 Abs. 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

In dem dieser Satzung über die 1. Änderung der Satzung als Anlage beigefügten Lageplan sind die Grenzen des städtebaulichen Sanierungsgebietes zeichnerisch dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Bei Zweifeln an der Einbeziehung von Grundstücken oder Grundstücksteilen ist die Innenkante der Begrenzungslinie des Lageplanes maßgeblich

3. Im Übrigen wird die Sanierungssatzung vom 21.04.2004 bezüglich der vorstehend nicht nach dieser Satzung einbezogenen Flächen aufgehoben.

4. Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Sanierungsgebiets „Zentraler Bereich Lindenauer Hafen“, Stadtbezirk Leipzig-West, Ortsteil Schönau, vom 21.01.2004, tritt rückwirkend zum 11.06.2005 in Kraft.

Der Lageplan mit der Umgrenzung des Sanierungsgebietes „Zentraler Bereich Lindenauer Hafen“ wird in Form der Ersatzbekanntmachung bekannt gemacht. Der hier im Amtsblatt für die Sanierungssatzung „Zentraler Bereich Lindenauer Hafen“ beigefügte Lageplan entspricht inhaltlich dem Original-Lageplan. Maßgeblich ist jedoch der ersatzbekanntgemachte Original-Lageplan. Der wesentliche Inhalt des Plans ergibt sich aus Punkt 1 der Sanierungssatzung. Der Lageplan wird von der Stadt Leipzig, Amt für Stadterneuerung und Wohnungsbauförderung, Prager Straße 118-136 (Haus C), 04317 Leipzig; Zi. C 6.033 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann Mo.-Fr. 9.00-12.00 Uhr, Di. 14.00-18.00 Uhr und Do. 14.00-16.00 Uhr im Zeitraum vom 01.07. bis 12.07.2013 bereitgehalten.

Hinweise:

I. Die Bezeichnung der Flurstücke, deren Grenzen nach Punkt 1 der Satzung die Grenze des Sanierungsgebiets bilden, beziehen sich auf die Flurstücksbezeichnungen zum Stichtag 06.06.2013, sie stimmen mit den Flurstücken überein, die zum Gegenstand der Satzung vom 18.05.2005 geworden sind. Die Straßennamen beziehen sich auf die Bezeichnung der Straßen zum Stichtag 06.06.2013. Bei Straßenumbenennungen waren die Straßen mit ihrem früheren Namen bereits Gegenstand der Satzung vom 18.05.2005.

II. Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

III. Für die vorstehende Satzung bestand bereits im Zeitpunkt der erstmaligen öffentlichen Bekanntmachung keine Genehmigungspflicht aus dem Baugesetzbuch und besteht keine Genehmigungspflicht aus dem Baugesetzbuch in der zur Zeit geltenden Fassung.

IV. Gemäß § 215 BauGB gilt für die Frist der Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften Folgendes:

Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

V. Die seit dem 11.06.2005 durchgeführten Grundstücksteilungen und Erklärungen zum Fortfall von Rechtswirkungen für einzelne Grundstücke gemäß § 163 BauGB bleiben unberührt.

VI. Über die Einsichtnahmemöglichkeiten in die Satzung und den Lageplan nach Ablauf der 2-Wochen-Frist des § 8 Abs. 1 Nr. 2 KomBek-VO/§ 2 Abs. 1 Nr. 2 BekS, während der allgemeinen Öffnungszeiten, wird in dem o. a. Zimmer C 6.033 informiert.■

Leipzig, den 20.06.2013 gez. Jung Oberbürgermeister